

Hannover, den 15.09.2009

Kleine Anfrage zur mündlichen Beantwortung

Abgeordneter Victor Perli (DIE LINKE.)

Befürwortet die Landesregierung ein Verbot von „Flashmobs“?

Am 10. September haben die norddeutschen Innenminister bei einem Treffen in Hamburg die Bildung einer Arbeitsgruppe vereinbart mit dem Ziel „Vorschläge für ein einheitliches Vorgehen“ gegen „Flashmobs“ zu erörtern. Laut Presseerklärung solle „die Politik ein Signal setzen und deutlich machen, dass das exzessive Feiern einzelner Gruppen auf Kosten der Allgemeinheit ein ernsthaftes Problem darstellt“ und „nicht hinnehmbar“ sei.

Flashmobs stellen eine relativ junge Kunst- oder Aktionsform dar, bei dem es üblicherweise zu einem kurzen, scheinbar spontanen Menschenauflauf auf öffentlichen oder halböffentlichen Plätzen kommt. Angekündigt werden Flashmobs häufig über Internetforen, Weblogs, Online-Communitys oder einfach per eMail und Mobiltelefon. Obwohl bei der Ursprungsidee politische Ideen bestenfalls abstrakt eine Rolle spielten, gibt es inzwischen auch vereinzelt politische Flashmobs. Eine Darstellung von Flashmobs als „exzessive Feiern“ ist falsch und verkennt die Motivation der meist jungen Darstellerinnen und Darsteller.

Rechtlich gibt es zu Flashmobs unterschiedliche Bewertungen, die aufgrund der vielfältigen Möglichkeiten dieser Kunst- oder Aktionsform nur konkrete Einzelfälle betrachten können.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung die verschiedenen Kunst- und Aktionsformen von Flashmobs auf welcher rechtlichen Grundlage?
2. Welche „erheblichen Probleme“ und „nicht hinnehmbaren Belastungen für die Allgemeinheit“ gab es in der Vergangenheit bei welchen Flashmobs in Niedersachsen?
3. Welche Handlungsmöglichkeiten hat die Landesregierung ihren Behörden und den Kommunen bislang empfohlen und mit welchen weitergehenden Forderungen wird sie sich in die o.g. Arbeitsgruppe einbringen?

Victor Perli

Antwort des Niedersächsischen Ministers für Inneres, Sport und Integration auf die Mündliche Anfrage Nr. 29 des Abgeordneten Perli (LINKE)
„Befürwortet die Landesregierung ein Verbot von Flashmobs?“

Der Begriff „Flashmob“ wird für nach Form, Inhalten und Zielrichtung ganz unterschiedliche Veranstaltungen verwendet, bei denen eine größere Anzahl von Menschen publikumswirksam zu gemeinsamen Aktionen zusammen kommt. Aufrufe zur Teilnahme erfolgen meist kurzfristig über elektronische Medien – insbesondere internetbasierte Netzwerke, wie Online-Communitys, Weblogs, Newsgroups, E-Mail-Kettenbriefe oder per Mobiltelefon. Die Teilnehmer erhalten häufig erst an einem im Aufruf genannten Ort Instruktionen über den eigentlichen Aktionsort und den Ablauf des „Flashmobs“. Typisch für „Flashmobs“ ist die plötzliche und häufig nur kurze Zeit andauernde Bildung einer gleichförmig agierenden Menschengruppe. Die Aktionsformen sind meist nicht neu, in der letzten Zeit sind aber verstärkt Aktionen unter der Bezeichnung „Flashmob“ festzustellen.

Ob für die Veranstaltungen eine Anzeige- oder Genehmigungspflicht besteht, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Gemeinsam ist den „Flashmobs“, dass entsprechende Pflichten regelmäßig missachtet und Anzeigen nicht abgegeben oder Genehmigungen nicht eingeholt werden. Dadurch wird eine rechtzeitige und effektive Gefahreinschätzung und -abwehr durch die zuständigen Behörden erschwert. So sind auch bei friedlich verlaufenden und zeitlich begrenzten Aktionen z.B. häufig verkehrsregelnde Maßnahmen erforderlich; in anderen Fällen kann es notwendig sein, den Ablauf einer Veranstaltung durch behördliches Eingreifen in räumlicher oder zeitlicher Hinsicht zu verändern. Besteht die Gefahr, dass von Aktionen grobe Störungen oder Straftaten ausgehen, muss sich die Polizei rechtzeitig vorbereiten und ausreichende Kräfte vorhalten; dazu ist eine rechtzeitige Information über eine Veranstaltung erforderlich.

In Niedersachsen waren im Zusammenhang mit „Flashmob“-Aktionen bislang vor allem verkehrsregelnde Maßnahmen erforderlich; mehrfach wurden Aktionen wie Straßenblockaden durch die Polizei beendet, weil andere Verkehrsteilnehmer behindert oder gefährdet wurden. Gefährderansprachen mit Informationen über Anzeige- und Genehmigungspflichten haben in einigen Fällen dazu geführt, dass Aufrufe zu „Flashmob“-Aktionen zurückgezogen wurden; teilweise konnten die Aktionen allerdings nur durch Polizeipräsenz vor Ort verhindert werden.

Als „Flashmob“ wurde auch das Auftreten von ca. 600 „ungebetenen“ und alkoholisierten jugendlichen Gästen einer Geburtstagsfeier im Jahr 2008 in Oldenburg bezeichnet, nachdem die Geburtstagsfeier von fremder Seite über eine Internetplattform angekündigt worden war. Es kam zu erheblichen Ruhestörungen und Verunreinigungen, so dass die Veranstaltung schließlich mit starken Polizeikräften aufgelöst werden musste.

Darüber hinaus sind im Zusammenhang mit dem Todestag Rudolf Hess am 17.08.2009 zahlreiche rechts- und linksmotivierte Internetaufrufe zu „Flashmob“-Aktionen auch in Niedersachsen, u. a. Salzgitter, Helmstedt, Lüneburg, Osnabrück, Oldenburg, Delmenhorst, Wilhelmshaven und Northeim, festgestellt worden. Entgegen diesen Ankündigungen sind der Polizei jedoch keine entsprechenden Aktionen bekannt geworden.

Die Konferenz der Innenminister und -senatoren der Küstenländer (Nord-IMK) hat auf ihrer Sitzung am 10.09.2009 in Hamburg auf Vorschlag Hamburgs eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die sich mit dem Phänomen „Flashmob“ beschäftigen und unter Einbeziehung der kommunalen Ebene Vorschläge für ein einheitliches Vorgehen erörtern soll. Dabei wird es um die rechtliche Einordnung der verschiedenen Veranstaltungsformen und eine Analyse der Gefahren und der Möglichkeiten der Gefahrenabwehr nach dem geltenden Recht gehen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu Frage 1:

Eine rechtliche Einordnung ist nur für konkrete Veranstaltungen und Veranstaltungsformen möglich, nicht jedoch für den ganz unterschiedliche Inhalte und Erscheinungsformen umfassenden Begriff „Flashmob“. Je nach Veranstaltungsform können auf Seiten der Veranstalter und Teilnehmer im Einzelfall neben der allgemeinen Handlungsfreiheit insbesondere die Grundrechte der Versammlungsfreiheit und der Kunstfreiheit berührt sein. Anzeige- und Genehmigungserfordernisse können sich insbesondere aus dem Versammlungsrecht, dem Straßen- und Straßenverkehrsrecht und dem Gewerbe- und Gaststättenrecht ergeben.

Zu Frage 2:

Siehe Vorbemerkung.

Zu Frage 3:

Die Landesregierung hat zum Umgang mit als „Flashmob“ bezeichneten Veranstaltungen bislang keine Handlungsempfehlungen herausgegeben. In die von der Nord-IMK eingesetzte Arbeitsgruppe wird sie sich mit dem Ziel gemeinsamer Analyse von Handlungsbedarf und Handlungsmöglichkeiten einbringen.